

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/11 BH

L 8 AL 2469/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 194/11 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit der Restitutionsklage gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 11.5.2005, mit dem dieses auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 16.10.2003 abgeändert und die auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe ab 24.9.2001 gerichtete Klage in vollem Umfang abgewiesen, die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die unselbstständige Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen hat. Das LSG hat die Restitutionsklage mit Beschluss vom 10.10.2011 als unzulässig verworfen. Hierauf hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 12.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt und mit Schreiben vom 21.12.2011 weitere Ausführungen vorgelegt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers in seinen Schreiben vom 12.11. und 21.12.2011 nicht zu erkennen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält der angefochtene Beschluss des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG; es ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

